

Nds. MBl. Nr. 36/1985

## § 4

## Stiftungsorgane

Organ der „Anna-Magull-Stiftung“ ist der Vorstand. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.

## § 5

## Vorstand

Der Vorstand besteht

- aus dem Präsidenten der Universität Oldenburg sowie
- einem Professor für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, den die Professoren in dem für den Studiengang der Wirtschaftspädagogik zuständigen Fachbereich wählen, und
- einem von der Industrie- und Handelskammer Oldenburg und der Universitätsgesellschaft Oldenburg gemeinsam benannten Mitglied.

Die Mitglieder zu b und c werden für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren kooptiert. Die Wiederwahl der kooptierten Mitglieder ist zulässig. Vorsitzender des Vorstandes ist das Mitglied zu a.

## § 6

## Verfahren des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung des Vorstandes ein. Die Mitglieder des Vorstandes sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## § 7

## Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Kanzler der Universität Oldenburg führt mit Unterstützung der Universitätsverwaltung nebenamtlich die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Der Vorstand ist zuständig für

- den Erlaß von Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorläufig ist die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Universität Oldenburg vom 11. September 1974 (Amtliche Mitteilung des Rektors der Universität Oldenburg 3/74 vom 25. September 1974) anzuwenden.

## § 8

## Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

## § 9

## Rechnungs- und Kassenführung, Entlastung, Prüfung

(1) Für die Rechnungs- und Kassenführung kann der Vorstand einen Rechnungsführer bestellen. Der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in geeigneter Weise Nachweise zu führen und nach Abschluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand erteilt jährlich über die Rechnungs- und Kassenführung Entlastung.

(4) Bei seiner Tätigkeit ist der Rechnungsführer an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof in Hildesheim.

## § 10

## Satzungsänderung und Erlöschen der Stiftung

Diese Satzung kann durch Beschluß des Vorstandes im Rahmen des Testaments Anna Magulls vom 11. 8. 1970 geändert werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, sind nur zulässig, wenn eine Förderung von Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg nicht mehr möglich ist.

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es in einer dem Stiftungszweck gemäß § 2 entsprechenden Weise zu verwenden hat.

## Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

Gem. RdErl. d. MI u. d. übr. Min. v. 31. 10. 1985

— 15.3-03143/3.106 —

— Gültl. MI 90/216 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1985 (Nds. MBl. S. 607 — Gültl. 90/210)

## I.

Nach Nrn. 2.4.1.2 und 3.3 der Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst (Anlage zu dem Bezugsverlaß) werden mit Billigung des Landesministeriums (Beschluß vom 17. 9. 1985) folgende Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung für alle Geschäftsbereiche zugelassen:

- Einstellung von ABM-Kräften,
- Einstellung von Aushilfs- und Vertretungskräften,
- Übernahme von vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis,
- Übernahme von befristet vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in unbefristete Arbeitsverhältnisse, mit Ausnahme des in Buchst. b genannten Personenkreises, und
- Einstellung von Drittmittelbediensteten.

## II.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

- Abweichend von dem Grundsatz in Nr. 2.1.1 Satz 2 der Richtlinien sind andere Bewerber (§ 10 NBC) dann als Berufsanfänger zu behandeln, wenn ihre Laufbahnbefähigung vom Landespersonalausschuß nur deswegen festgestellt werden mußte, weil sie in einem anderen Bundesland ihren Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben.
- Ehemalige Soldaten auf Zeit mit Unterbringungsanspruch nach dem Soldatenversorgungsgesetz sind — bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen — mit voller Wochenstundenzahl in das Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen.
- Nr. 2.3.2 Satz 1 der Richtlinien schließt nicht aus, daß die Richtlinien auch auf befristete Arbeitsverträge anzuwenden sind.

## III.

Die Richtlinien gelten nicht für die Einstellung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Kultusministers.

## IV.

Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I und II zu verfahren.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung,

Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1001



DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 2.1-03 044 (30)

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Bezirksregierungen Braunschweig,  
Hannover, Lüneburg und Weser-Ems

Niedersächsisches  
Landesverwaltungsamt

Dienststellen gemäß Verteiler MWK 2

- lfd. Nrn. 1 - 22, 25, 27, 31 -

Weitere Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst  
- GültL 29/26 -

Bezug: a) Runderlaß des MI vom 11.07.1985 (Nds. MBl. S. 607)  
b) Runderlaß des MI u. d. Übr. Min. v. 31.10.1985 (Nds. MBl.  
S. 1001)

Ergänzend zu den Bezugserlassen gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst (Anlage zum RdErl. des MI vom 11.07.1985 - Nds. MBl. S. 607 -) finden keine Anwendung bei Versetzungen, Umsetzungen und bei der Verlängerung von Dienstverhältnissen der Beamten auf Zeit (§§ 61, 65 NHG).
- 2.1 Die Richtlinien gelten grundsätzlich für das gesamte hauptamtliche und hauptberufliche Personal. Dazu gehören an Hochschulen die Hochschulassistenten, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter, das Personal mit ärztlichen Aufgaben, die Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Professoren sind von den Richtlinien nicht betroffen.

3000 HANNOVER 1, den 05. Nov. 1985

Prinzenstr. 14  
Postfach 261  
Telefon: (05 11) 120-  
Vermittlung: (05 11) 12 01  
Telex: 09 22 408 mwkd  
Telefax: (05 11) 120-88 42

- 2 -

2.2 Die Richtlinien gelten nicht für Bewerber, die als wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen in einem befristeten Arbeitsverhältnis, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 30 Stunden eingestellt werden sollen.

Auf den entsprechenden Haushaltsvermerk in den Stellenübersichten der Hochschulkapitel des Haushaltsplans zu den Stellen der VergGr. II a BAT - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - weise ich hin.

3.1 Nach Nrn. 2.4.1.2 bzw. 3.3 der Richtlinien lasse ich mit Billigung des Landesministeriums Ausnahmen von dem Gebot der Teilzeitbeschäftigung zu für die Einstellung

- von künstlerischem Personal bei den Staatstheatern
- von Ärzten und Tierärzten zum Zwecke der Weiterbildung
- von Personal mit ärztlichen Aufgaben in der Funktion eines Oberarztes.

3.2 Ferner lasse ich eine Ausnahme von dem Gebot der Teilzeitbeschäftigung für die Besetzung von Stellen der VergGr. II a BAT - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - an den wissenschaftlichen Hochschulen zu, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung

- a) nach meinem Runderlaß vom 15.02.1985 (Nds. MBl. S. 256) mit wissenschaftlichen Mitarbeitern mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden besetzt werden können,
- b) mit wissenschaftlichen Mitarbeitern besetzt werden, deren Arbeitszeit nach Abschn. I Nr. 4 meines Runderlasses vom 29.07.1985 (Nds. MBl. S. 726) auf 40 Stunden wöchentlich erhöht werden kann.



- 3 -

3.3 Eine Ausnahme lasse ich außerdem für Lehrer zu, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden stehen, und die nach Maßgabe meines Runderlasses vom 02.06.1980 (Nds. MBl. S. 859), geändert durch den Runderlaß vom 26.08.1982 (Nds. MBl. S. 1407), im Rahmen einer Beurlaubung aus dem Schuldienst als wissenschaftliche Mitarbeiter in der Lehrerausbildung beschäftigt werden.

3.4 In allen anderen als den unter Nrn. 3.1 bis 3.3 aufgeführten Fällen bedarf es der Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall durch mich.

Die Anträge auf Zulassung von Ausnahmen sind eingehend zu begründen. Sofern es sich um einen Antrag auf Verzicht auf Teilzeitbeschäftigung wegen Teilzeitungeeignetheit des Dienstpostens/Arbeitsplatzes im Einzelfall handelt, genügt es in der Regel nicht, in der Begründung nur auf den speziellen Dienstposten/Arbeitsplatz abzustellen. Vielmehr muß auch dargelegt werden, warum oder inwieweit organisatorische Maßnahmen (z. B. Umsetzungen, Änderung der Geschäftsverteilung usw.) nicht ausreichen, um eine Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen. Ferner ist auch auf die Frage einzugehen, ob und ggf. zu welchen Zeitpunkten in der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet ist, weitere Planstellen derselben Laufbahngruppe und Funktionszuordnung bzw. vergleichbare Stellen für Angestellte und Arbeiter frei werden. In diesem Zusammenhang muß dem Zweck der Richtlinien entsprechend, möglichst vielen geeigneten Bewerbern eine Einstellung in den öffentlichen Dienst zu ermöglichen, von den Dienststellen in Kauf genommen werden, daß die Aufgaben, die auf einem Dienstposten/Arbeitsplatz infolge der Teilzeitbeschäftigung zeitweilig nicht wahrgenommen werden können, bis zur Besetzung weiterer freiwerdender Stellen und der damit verbundenen Schaffung neuer Dienstposten/Arbeitsplätze auf andere Mitarbeiter übertragen werden müssen.

4. Sofern Dienstposten/Arbeitsplätze nicht teilzeitgeeignet und aus diesem Grunde im Einzelfall von einer Teilzeitbeschäftigung ausgenommen worden sind, bedarf es bei jeder neuen Einstellung nur einer Anzeige, damit ich den Einzelfall in die vierteljährliche Meldung an den MS einbeziehen kann. Dies gilt auch für die Besetzung von Stellen, die unter Nr. 3.2 dieses Erlasses fallen.

5. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die aus den nicht genutzten Anteilen der Stellenmittel vergütet/entlohnt werden, kann die Tatsache, daß Stellenmittel nur für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung stehen, die Befristung von Arbeitsverträgen nicht sachlich rechtfertigen.

Da die aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nicht genutzten Anteile der Stellenmittel für die Einstellung weiterer Bewerber verwendet werden sollen, dürfen diese abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) HG 1985 nicht zur Verstärkung der Ansätze bei den Tit. 812 71 oder 812 98 in Anspruch genommen werden.

6. Bei Berufsanfängern, die gemäß Ziffer 2.3.2 der Richtlinien als Arbeitnehmer unbefristet eingestellt werden, ist beim Abschluß von Arbeitsverträgen (vgl. Anlagen 1 bzw. 4 zum Gem. RdErl. des MF, d. StK u. d. übr. Min. vom 22.05.1985, Nds. MBl. S. 547) in § 1 unter Ziffer 2.2 bzw. Ziffer 2 eine regelmäßige Arbeitszeit von bis zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten zu vereinbaren und § 1 um folgende Vereinbarung zu ergänzen:

"Mit Wirkung vom ..... wird ..... mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 BAT/§ 15 Abs. 1 MTL II) weiterbeschäftigt."

In Vertretung  
Dr. Börner